

SATZUNG

der Ortsgemeinde Nachtsheim

über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans der Ortsgemeinde Nachtsheim „Am Streite“ 3. Änd. u. Erw.

vom XX.XX.2024

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 14 ff. des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, wird gemäß Beschluss des Ortsgemeinderates Nachtsheim folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der Ortsgemeinderat von Nachtsheim hat am 06.04.2022 über den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Am Streite“ eine Veränderungssperre erlassen. Die Satzung über die Veränderungssperre trat mit der öffentlichen Bekanntmachung am 21.04.2022 in Kraft und hat eine erstmalige Geltungsdauer von 2 Jahren ab öffentlicher Bekanntmachung.

Da der Ortsgemeinderat weiterhin den Sicherungszweck dieser Satzung für erforderlich hält, wird diese um ein Jahr in der Gültigkeit verlängert.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke der Gemarkung Nachtsheim,

Flur 7

23 tlw. (Weg), 18/4 tlw., 18/5 tlw., 20 tlw., 21, 22,

Flur 8

94 tlw. (Weg), 95/1 (Weg), 97/1 tlw. 106/2, 106/3, 106/4, 107, 108, 109/1, 112/3

Flur 10

69/11 tlw. (Straße)

Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene, schwarze Linie gekennzeichnet.

§ 3

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

- (1) Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von 3 Jahren, gerechnet vom Tag der Bekanntmachung der ursprünglichen Veränderungssperre, außer Kraft. Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Baugesetzbuch abgelaufene Zeitraum anzurechnen.
- (3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiete rechtsverbindlich wird.

Nachtsheim, den xx.xx.2024
Ortsgemeinde Nachtsheim

Siegel

Martin Schmitt
Ortsbürgermeister

Ausfertigung:

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorliegende Satzungsfassung mit der Fassung, die Gegenstand des Satzungsbeschlusses des Ortsgemeinderates war, übereinstimmt.

Nachtsheim, den xx.xx.2024
Ortsgemeinde Nachtsheim

Siegel

Martin Schmitt
Ortsbürgermeister

